

KFZ Klauselverzeichnis (Fassung 04/2019)

Kasko-Versicherung

KK01 Allgemeine Bedingungen für die Kfz – Vollkaskoversicherung (AKKB)

TK01 Allgemeine Bedingungen für die Teilkaskoversicherung (ATKB)

KGR – Garagenrisiko

Das Fahrzeug ist durch Hinterlegung von Zulassungsbescheinigung und Kennzeichentafeln (§ 52 KFG 1967) stillgelegt. Die Fahrzeugkaskoversicherung ist auf das Garagenrisiko beschränkt. Auf die Prämie ist ein Nachlass eingeräumt. Wurden 100 % gewählt, so gibt es keine Kaskodeckung während der Stilllegungszeit. Die Aufhebung der Stilllegung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Bei unrichtiger Angabe wird der Rabatt ab Beginn bzw. ab Wegfall rückverrechnet.

Unter den Begriff „Garage“ fallen:

- Einzel- und Doppelgaragen
- Boxen oder versperrbare Käfige in Sammelgaragen
- Tief- oder Sammelgaragen (müssen nachts verschlossen sein)
- Car-Ports am Versicherungsgrundstück

Nicht unter den Begriff „Garage“ fallen:

- Abstellplätze oder ähnliches

KWZ – Wechselkennzeichen

Bei behördlicher Zuweisung eines Wechselkennzeichens gemäß § 48 (2) KFG 1967 für zwei oder drei Fahrzeuge wird die höchste Prämie zur Fahrzeug-Vollkasko voll, die niedrigere Prämie zur Hälfte, der Fahrzeug-Teilkasko zu zwei Dritteln berechnet. Der Wegfall des Wechselkennzeichens ist dem Versicherer unverzüglich zu melden.

K17 – Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Ist der Versicherungsnehmer hinsichtlich der versicherten Sache zum Vorsteuerabzug berechtigt (vorsteuerabzugsberechtigtes Firmenfahrzeug), so wird im Schadenfall die Mehrwertsteuer nicht vergütet. Gleichzeitig ist auf die Prämie zur Fahrzeug-Kaskoversicherung ein Nachlass eingeräumt. Der Verzicht auf Umsatzsteuerersatz gilt nur bei vorsteuerabzugsberechtigten Firmenfahrzeugen; der Einschluss der K17-Klausel ist für Privatpersonen nicht möglich.

KHS – „Fifty-Fifty-Package“

Dieses Paket beinhaltet folgende Leistungen:

- Kein Selbstbehalt bei Tausch der Windschutzscheibe durch die Firma Carglass® bei allen Kaskovarianten mit SB € 320,-
- € 120,- Selbstbehalt bei Tausch der Windschutzscheibe durch die Firma Carglass® bei allen Kaskovarianten mit Selbstbehalt € 480,-
- Halber Selbstbehalt bei Tausch der Windschutzscheibe in der Werkstatt nach Wahl
- Halber Selbstbehalt bei Reparatur von Lackschäden mit der Spot-Repair Methode
- Halber fixer Selbstbehalt von € 160,- bei einer Schadenssumme über € 500,- bei Bruchschäden an Scheinwerfern und Kleingläser (darunter fällt kein Selbstbehalt an).
- Deckungsumfang für Gegenstände des persönlichen Bedarfs bei Einbruchdiebstahl auf € 2.500,- erhöht (ohne Begrenzung für elektronische / technische Geräte innerhalb der Summe von € 2.500,-).

Zusätzliche Leistungen ohne Selbstbeteiligung:

- | | |
|--|-------------|
| • Diebstahl von Markenemblemen inkl. Montage | bis € 200,- |
| • Schlossänderungskosten bei Schlüsselverlust (Anzeigenbestätigung) | bis € 200,- |
| • Verlust oder Diebstahl von Wunschkennzeichen (Anzeigenbestätigung) | bis € 200,- |

Für das Fifty-Fifty-Package werden der Jahresbruttoprämie € 69,- hinzugerechnet. Dieses Package kann bei Voll- und Teilkasko in den Premium- und Standard-Tarifen mit einem Selbstbehalt von € 320,- und € 480,- abgeschlossen werden und ist nicht rabattierbar. Der 17 %-Umsatzsteuerrabatt (Klausel K17) wird berücksichtigt. (Bei einem gewählten Selbstbehalt von € 880,- ist ein Abschluss nicht möglich.)

KLK – Leasingklausel (GAP-Deckung)

Der Abschluss der GAP-Deckung ist nur in Verbindung mit einem Kaskovertrag für leasing- oder kreditfinanzierte Fahrzeuge möglich.

Die GAP-Deckung ist eine Erweiterung der Fahrzeug-Kaskoversicherung, die im Totalschadenfall nicht nur den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges, sondern auch einen höheren Auflösungswert aus dem Leasing- oder Kreditvertrag abdeckt.

Ein Totalschaden liegt vor, wenn in Folge eines unter die Versicherung fallenden Ereignisses

1. das Fahrzeug zerstört oder in Verlust geraten ist (Totaldiebstahl) oder
2. die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung zuzüglich des Restwertes des beschädigten Fahrzeuges den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges übersteigen.

Der Wiederbeschaffungswert ist jener Betrag, den der Versicherungsnehmer für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen.

Im Falle eines Totalschadens oder Totaldiebstahls des versicherten Fahrzeuges wird der Auflösungswert – sofern er den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges übersteigt – abzüglich geleisteter Depotzahlung als Basis der Entschädigungsrechnung herangezogen.

Der Auflösungswert bestimmt sich nach den diesbezüglichen Bestimmungen des Leasingvertrages.

Unter Auflösungswert versteht man die Leasingentgelte für die Zeit zwischen Vertragsauflösung und vereinbartem Vertragsende, abgezinst um den jeweiligen Abzinsungsfaktor, zuzüglich Restwert, zuzüglich geleisteter Depotzahlung und zuzüglich anteilig unverbrauchter Mietvorauszahlung.

Zum Schadenzeitpunkt bereits fällige Leasing- oder Kreditraten, interne Bearbeitungsgebühren des Leasing- oder Kreditgebers und Mahnspesen sind nicht versichert.

Der vereinbarte Selbstbehalt ist bei einer Ersatzleistung zu berücksichtigen.

Bei einem versicherten Leasingfahrzeug gilt folgende Entschädigungsregelung:

Bei Reparaturen erfolgt eine Vergütung der Umsatzsteuer; bei Totalschaden und Totaldiebstahl wird keine Umsatzsteuer ersetzt.

Voraussetzung für die Ersatzleistung auf Basis des Auflösungswertes ist die Vorlage einer kontokorrentmäßigen Berechnung des Auflösungswertes durch den Leasing- oder Kreditgeber.

KNT – Neuwertentschädigung bei Totalschaden

In Abänderung von Art. 5 Z. 1.2. der KK01 bzw. TK01 – Allgemeine Bedingungen der Kfz-Vollkasko- bzw. der Kfz-Teilkaskoversicherung – gilt bei Totalschäden von nicht leasing-finanzierten Fahrzeugen eine Neuwertentschädigung als vereinbart. Bei Eintritt eines Totalschadens innerhalb der ersten 24 Monate ab Erstzulassung des versicherten Fahrzeuges wird der für das versicherte Fahrzeug bezahlte Kaufpreis (anstelle des Wiederbeschaffungswertes) für die Berechnung der Höhe der Entschädigung herangezogen, sofern dieser für den Versicherungsnehmer günstiger ist:

0 – 6 Monate:	100 % vom Kaufpreis
7 – 12 Monate:	90 % vom Kaufpreis
13 – 24 Monate:	80 % vom Kaufpreis

Voraussetzung für die Leistung einer Neuwertentschädigung ist die Vorlage der Rechnung des Fahrzeugkaufs. Wenn keine ordnungsgemäß erstellte Rechnung vorgelegt wird sowie bei Fahrzeugen, die älter als 24 Monate sind, wird der ermittelte Wiederbeschaffungswert im Sinne des Art. 5 Z. 1.2. der KK01 bzw. TK01 geleistet.

Für die Sonderausstattung sowie das Zubehör des versicherten Fahrzeuges und die Dinge des persönlichen Bedarfs gilt Zeitwertentschädigung.

KESB 2019 – Kaskoversicherung

Ist gemäß gültigem Kfz-Tarif verpflichtend eine Besichtigung des Fahrzeuges bei einer legitimierten Besichtigungsstelle vorgesehen, besteht für die Zeit vom Antragseingang bis zum Erhalt des Besichtigungsberichtes Deckung mit einem erhöhten durchgehenden Selbstbehalt von € 1.500,00 je Schadenfall.

Werden bei der Besichtigung des zu versichernden Kfz Vorschäden festgestellt, die den Versicherungsschutz nicht wie beantragt ermöglichen, behält sich der Versicherer das Recht vor, die Kaskoversicherung zu anderen Bedingungen und Konditionen anzubieten oder mit der Frist von einem Monat ab Kenntniserlangen (Zugang des Besichtigungsberichts) zu kündigen. In der Kündigungsfrist gilt weiterhin der erhöhte Selbstbehalt von € 1.500,00 je Schadenfall.

Kann aufgrund des positiven Kfz-Besichtigungsberichtes der Antrag auf Abschluss einer Kaskoversicherung durch den Versicherer angenommen werden, erlischt der erhöhte Selbstbehalt und der antragsgemäße Selbstbehalt gilt ab Eingangsdatum des Berichtes.

KKR – Motorrad-Vollkaskoversicherung

In Ergänzung zu Art. 1 Pkt. 2 der KK01 / Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Vollkaskoversicherung gelten auch Schäden an Windabweisern aus Plexiglas des Motorrades als versichert.

TKR – Motorrad-Teilkaskoversicherung

In Abweichung zu Artikel 1 der TK01 – Allgemeine Bedingungen für die Teilkaskoversicherung – sind folgende Schadensereignisse vom Versicherungsschutz ausgenommen:

Art. 1 Pkt. B.1. – durch Kollision des haltenden oder geparkten Fahrzeuges mit einem unbekanntem Fahrzeug (Parkschaden)

Art. 1 Pkt. B.2. – durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen (Vandalismus)

KS2 2018 – Erhöhte Selbstbeteiligung für Lenker bis zum vollendeten 23. Lebensjahr in der Vollkaskoversicherung Premium und Standard

Verursacht ein Lenker, der das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, mit einem beim muki VVaG kaskoversicherten Fahrzeug einen leistungspflichtigen Unfall, so gelangt zusätzlich zur vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung ein Betrag in Höhe von € 500,00 zur Vorschreibung. Dieser erhöhte Betrag ist beim Rechnungsleger selbst zu entrichten. Die Höhe des vertraglich vereinbarten Selbstbehalts hängt von der jeweils abgeschlossenen Kaskovariante ab.

Die erhöhte Selbstbeteiligung kommt nicht zur Anwendung, wenn es sich um eine genehmigte L17-Ausbildungsfahrt oder um eine genehmigte L-Übungsfahrt gemäß §122 KFG handelt.

Bei Unfällen, die im Rahmen von Mehrphasenausbildungen durch Inhaber eines Probeführerscheines verursacht werden, gilt die erhöhte Selbstbeteiligung als vereinbart (Perfektionsfahrten und Fahrsicherheitstrainings).

L17-Ausbildungsfahrten müssen beim muki VVaG immer angezeigt werden.

KDÜ – Kaskodeckungsübersicht Lkw

Für Lkw bis 5 t Nutzlast und Wohnmobile bis 3,5 t höchstzulässigem Gesamtgewicht (firmenmäßige Nutzung) und Lkw im Werksverkehr.

In Abweichung zu Artikel 1 der TK01- und der KK01 – Allgemeine Bedingungen (ATKB und AKKB) für die Kaskoversicherung gilt der Deckungsumfang gem. Anlage in der Polizze zur Teilkasko- und zur Vollkaskoversicherung als versichert.

KDÜ – Kaskodeckungsübersicht

Für Pkw, Kombi, in privater Nutzung: Lkw bis 1,5 t Nutzlast und Wohnmobile bis 3,5 t höchstzulässigem Gesamtgewicht

KEP 2018 – Kasko-Elektro-Paket

Versichert werden die Akkumulatoren sowie die vom Hersteller mitgelieferten Ladekabel eines Elektro- bzw. Hybridfahrzeuges. Abschließbare Versicherungssumme: maximal € 10.000,00.

Folgende Schadenursachen sind versichert:

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter. Dritte sind nicht Versicherungsnehmer, berechtigter Lenker oder Nutzer des Kraftfahrzeuges.
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler.
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung, indirekter Blitzschlag.
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen.

Höhe der Ersatzleistung ab der erstmaligen Zulassung; Versicherungsleistung in % des Wiederbeschaffungswertes des Akkumulators, maximal jedoch der beantragte Wert:

Versicherungssumme ist der Neuwert.

- Bis 12 Monate 100 %
- 13. bis 24. Monat 80 %
- 25. bis 36. Monat 60 %
- 37. bis 48. Monat 40 %
- 49. bis 59. Monat 20 %

Für Akkumulatoren, die älter als 60 Monate sind, leistet der Versicherer keinen Ersatz.

Für Ladekabel ersetzt der Versicherer infolge eines versicherten Ereignisses die Wiederbeschaffung eines neuen Ladekabels. Diese Entschädigung ist mit einem Betrag von € 150,00 maximiert.

Ein in der Kaskoversicherung vereinbarter Selbstbehalt kommt nicht zur Anwendung.

Versicherungssumme:

Die im Versicherungsvertrag genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), wird der Schaden nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt..